



LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 **NUR** Meldekarten (Rind,
Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen,
Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

30. Januar 2008

Merkblatt für Schweinehalter

Der LKV informiert
im Auftrag des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Die neue Viehverkehrsverordnung gilt seit dem 14. Juli 2007 – Die wichtigsten Änderungen für die Schweinehalter im Überblick

Inhaltsübersicht

1. Kennzeichnung/Nachkennzeichnung
2. Bestandserfassung - Stichtagsmeldung
3. Begleitpapier
4. Bestandsregister

1. Kennzeichnung/Nachkennzeichnung

Die bisherigen Regelungen zur Kennzeichnung bleiben unverändert.

Neuerungen gibt es im Bereich der Nachkennzeichnung.

Jetzt gilt:

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebes enthalten in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlustes oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet.

Ausnahme:

Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, das heißt auf direktem Weg, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die mit einem Schlagstempel gekennzeichnet sind, mit dem der abgebende Betrieb unmittelbar identifiziert werden kann, müssen nicht mit Ohrmarken nachgekennzeichnet werden.

Ein Schlagstempel erfüllt diese Anforderung, wenn er die Bestandsnummer (Betriebsohrmarken oder Registriernummer) abbildet.

Konkret bedeutet dies, dass in Mastbetrieben bei Ohrmarkenverlust nicht mit Ohrmarken nachgekennzeichnet werden muss, sofern die Tiere direkt vom eigenen Betrieb an einen Schlachtbetrieb abgegeben werden und die Tiere mit einem, wie zuvor beschriebenen Schlagstempel, beim Verlassen des Betriebes, gekennzeichnet werden.

Alle Regelungen zur Kennzeichnung sind prämierelevant (Cross Compliance).

2. Bestandserfassung - Stichtagsmeldung

Die Kriterien für die Bestandserfassung (Stichtagsmeldung) zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres wurden geändert. Für den 1. Januar 2008 ist der Bestand von jedem Halter bis zum 15. Januar 2008 in folgender Weise zu melden:

- Anzahl Zuchtsauen
- Anzahl Ferkel bis einschließlich 30 kg
- Anzahl Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg

Meldekarte für den Schweinebestand zum **Stichtag**

C_F_GP2_210_00_SW_ST_12/07

Stichtag

Musterbauer Fritz Musterhöfe 3 79999 Musterdorf Registriernummer: 081170081547	 08117008154702														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Stichtagsdatum</td> <td style="width: 40%; padding: 5px;">01. 01. <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/></td> <td style="width: 30%; padding: 5px; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Anzahl Zuchtsauen</td> <td style="padding: 5px;"><input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/></td> <td style="padding: 5px;">Aufgabe der Schweinehaltung* (freiwillige Angabe)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Anzahl Ferkel bis einschließlich 30 kg</td> <td style="padding: 5px;"><input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/></td> <td style="padding: 5px;"> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> Tag Monat Jahr </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Anzahl sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg</td> <td style="padding: 5px;"><input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/></td> <td style="padding: 5px; font-size: small;"> *Die Aufgabe der Tierhaltung muss dem zuständigen Veterinäramt nach § 26, Viehverkehrsverordnung unverzüglich angezeigt werden </td> </tr> </table>	Stichtagsdatum	01. 01. <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/>	Jahr	Anzahl Zuchtsauen	<input style="width: 20px;" type="text"/>	Aufgabe der Schweinehaltung* (freiwillige Angabe)	Anzahl Ferkel bis einschließlich 30 kg	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> Tag Monat Jahr	Anzahl sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	<input style="width: 20px;" type="text"/>	*Die Aufgabe der Tierhaltung muss dem zuständigen Veterinäramt nach § 26, Viehverkehrsverordnung unverzüglich angezeigt werden	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Datum: <input style="width: 100%;" type="text"/></td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Unterschrift: <input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> </table>	Datum: <input style="width: 100%;" type="text"/>	Unterschrift: <input style="width: 100%;" type="text"/>
Stichtagsdatum	01. 01. <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/>	Jahr													
Anzahl Zuchtsauen	<input style="width: 20px;" type="text"/>	Aufgabe der Schweinehaltung* (freiwillige Angabe)													
Anzahl Ferkel bis einschließlich 30 kg	<input style="width: 20px;" type="text"/>	<input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> Tag Monat Jahr													
Anzahl sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	<input style="width: 20px;" type="text"/>	*Die Aufgabe der Tierhaltung muss dem zuständigen Veterinäramt nach § 26, Viehverkehrsverordnung unverzüglich angezeigt werden													
Datum: <input style="width: 100%;" type="text"/>	Unterschrift: <input style="width: 100%;" type="text"/>														
Ausfüllhinweis: Nur „Original“ Meldekarte verwenden. Formular bitte mit Kugelschreiber ausfüllen (schwarz). Bitte nicht über die markierten Felder hinausschreiben.		Nummer für Faxversand: 0711 92547 450													

Die bekannten Meldewege können genutzt werden:

- Meldekarte
Post oder Fax
- Online
www.hi-tier.de
- Tierseuchenkasse

3. Begleitpapier

Schweine dürfen zu oder von einem Viehmarkt oder zu oder von einer Sammelstelle nur dann verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier begleitet werden. Das Begleitpapier wird vom abgebenden Betrieb erstellt und enthält folgende Angaben:

- Registriernummer oder Name und Anschrift des abgebenden Betriebes
- Anzahl der verbrachten Schweine je Ohrmarkennummer
- Kennzeichnung der verbrachten Schweine
- Datum der Verbringung

Das Begleitpapier oder eine Kopie sind dem Übernehmer der Schweine auszuhandigen. Das Begleitpapier ist vom Empfänger mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren.

Für die Form des Begleitpapiers gibt es keine Vorgaben. **Enthält z. B. ein Lieferschein die geforderten Angaben, dann muss kein separates Begleitpapier erstellt werden.**

Eine Kopiervorlage bzw. ein Muster für ein Begleitpapier mit den erforderlichen Angaben ist im Anhang zu diesem Merkblatt zu finden.

4. Bestandsregister

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister über die Gesamtzahl der am 1. Januar im Bestand vorhandenen Schweine (davon Zuchtsauen, davon Ferkel bis 30 kg, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg) unter Berücksichtigung der Anzahl der

- Zu- und Abgänge einschließlich
- Geburten und Todesfälle

unter Angabe ihrer Ohrmarkennummern führen.

Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang
Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum
- bei Abgang
Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben in die Spalten 3, 4b und 5b des Bestandsregisters wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen. Diese Unterlagen werden dann dem Bestandsregister als Kopie in chronologischer Reihenfolge beigelegt, ausserdem wird in Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen.

Das Bestandsregister muss gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, kann aber auch als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden. Im Falle der elektronisch geführten Form hat der Tierhalter bei Bedarf der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

Diese Aufbewahrungsfrist gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

Eine Kopiervorlage für das Bestandsregister ist im Anhang zu diesem Merkblatt zu finden.

Wird das Bestandsregister nicht oder nicht korrekt geführt, ist dies prämienschädlich (Cross Compliance).